

Vereinbarung über eine Maßnahme an einem Bahnübergang - §§ 3,13 EKrG

Zwischen der

DB Netz AG
Regionalbereich Südost
Geschäftseinheit Regionalnetze
Brandenburger Straße 1
04103 Leipzig

- nachstehend **DB Netz AG** genannt –

und der

Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeindestraße „Breiteweg“ in Barleben kreuzt am Bahn-km 2,159 die in diesem Abschnitt eingleisige nicht elektrifizierte Bahnstrecke (6409) von Abzw. Glindenberg – Oebisfelde höhen- gleich. Im Bereich des BÜ sind 3 Gleise vorhanden.
- (2) Der Bahnübergang ist gegenwärtig durch eine mechanische Vollschrakenanlage mit elektri- schem Antrieb sowie mit Blinklicht im Andreaskreuz technisch gesichert. Eine Bahnübergangsbeleuchtung ist vorhanden. Über den BÜ führen zwei Gehwege.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Gemeinde Barleben als Baulastträger der Straße und der Gehwege.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich den Bahnüber- gang anzupassen. Durch die Verbreiterung der Straße, Anpassung der Gehwege im Bereich des Bahnübergangs und die Einbeziehung in die technische Sicherung erhöht sich die Sicher- heit.
Nach Prüfung durch die Kreuzungsbeteiligten kann der Bahnübergang weder aufgelassen noch der Verkehr auf eine benachbarte Bahnkreuzung verlegt werden. Ferner ist in einem über- schaubaren Zeitraum keine Beseitigung durch eine niveaufreie Kreuzungsanlage vorgesehen.

(5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 1 EKrG handelt.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

(1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme:

Das Bauvorhaben umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Bahnübergang entsprechend dem von der DB Netz AG aufgestellten und mit den Beteiligten abgestimmten Kreuzungsplan umzugestalten.

Zum Fiktiventwurf der Baumaßnahme gehören u. a. folgende Maßnahmen:

- a) Bau der Gehwege über den BÜ
- b) Umsetzung der vorhandenen Schranken einschließlich Anpassung an die umgebauten Gehwege sowie Anpassung der Drahtzugleitungen
- c) Anpassung der Straße durch Verbreiterung beiderseits des BÜ und im Seitenweg (II. Quadrant) im Bereich der Aufstelllänge
- d) Errichtung einer TV-Anlage
- e) Aufbringen der Markierungen
- f) Versetzen der Friedhofsmauer (Folgende Bauweise ist einzuhalten: Sockelmauerwerk sowie die Mauerwerks Pfeiler, im Abstand von 2,50 m aus Hochlochklinkern. Die Ausführung der Zaunfelder erfolgt durch Flach- und Rundstahl in Anlehnung an historische Vorbilder)

(2) Beschreibung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahmen:
entfällt

(3) Im Übrigen gelten die nachstehend ausgeführten Anlagen die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
- Anlage 1.1: Fiktiventwurf (Stand: 05.01.2016)
- Anlage 1.2: Realentwurf (Nur zur Information – Stand: 05.01.2016)
- Anlage 2: Übersichtsplan
- Anlage 3.1: Kostenschätzung - Fiktivmaßnahme (Stand: 04.01.2016)
- Anlage 4: Zusammenstellung der vsl. Kosten - Fiktiventwurf (Stand: 02.03.2016)
- Anlage 5: entfällt
- Anlage 6: Planungsunterlagen
- Anlage 6.1: Lageplan – Bestand
- Anlage 6.2: Kreuzungsplan – Fiktiventwurf (Stand: 05.01.2016)
- Anlage 6.3: Kreuzungsplan – Realentwurf (Stand: 05.01.2016)
- Anlage 6.4: Beschilderungs- und Markierungsplan (Stand: 05.01.2016)
- Anlage 6.5: Schleppkurvenplan (Stand: 05.01.2016)
- Anlage 6.6: Kreuzungsplan mit Straßenplanung – Nur zur Information (Stand: 05.01.2016)
- Anlage 6.7: Straßenlängsschnitt (Stand: 05.01.2016)
- Anlage 6.8: Straßenquerschnitt (Stand: 05.01.2016)
- Anlage 6.9: Schematischer Lage- und Kabelplan (Stand: 05.01.2016)

§ 3

Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die DB Netz AG hat für die Realmaßnahme am 24.04.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle (Saale) ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) eingeleitet. Für den Fiktiventwurf wird keine planungsrechtliche Zulassungsentscheidung nach § 18 AEG beim EBA beantragt.

§ 4

Planung und Durchführung der Maßnahmen

- (1) Die DB Netz AG plant und führt die Realmaßnahme nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch. Zur Ausführung kommt der Realentwurf.
- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 (1) des EKrG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist im Jahr 2017 vorgesehen. Der Baubeginn wird den Straßenbaulastträgern 4 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.
- (4) Während der Bauausführung werden die Eisenbahnstrecke und die Straße erforderlichenfalls zeitweise gesperrt. Der verbleibende Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

§ 5

Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlage erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinie für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Die DB Netz AG als Baudurchführender wird der Gemeinde Barleben als Straßenbaulastträger mindestens 2 Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (3) Der Straßenbaulastträger erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Die Pläne werden bis spätestens 3 Monate nach Fertigstellung übergeben.

§ 6 Kosten der Maßnahme

(1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 Abs. 1 EKRg, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKRv) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 – StB 17/E 10/E 14/78.1020/19 Va 89 – „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“).

(2) Die Kosten der fiktiven Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich **358.507,51 EUR**, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten. Dies gilt als feste Vereinbarung.

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 Abs. 1 EKRg vom Schienenbaulastträger, vom Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- den Bund	119.502,50 €
- die DB Netz AG	119.502,50 €
- den Straßenbaulastträger	119.502,50 €

(3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sogenannte Staatsdrittel, welches der Bund bzw. das Land zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln ist (ARS 13/2013, StB 15/7174.2/5-18/1943869 vom 02.05.2013 einschl. Ergänzungsschreiben StB 15/7174.2/5-18/2027138 vom 24.07.2013).

(4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKRv sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzten Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 – StB 17/E - 11/E - 16/78.11.00 -27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze „ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (Rundschreiben (RS) BMVI – StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

(5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKRv in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI – StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014 hinsichtlich der Abgrenzung von Mitwirkungspflichten und Verwaltungskosten).

- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI – S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI – S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leistungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes: Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z.B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z.B. Gas- und Wasserleitungs-kreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (10) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014)
- (2) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Der Straßenbaulastträger duldet die Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.

- (2) Der Straßenbaulastträger gestattet der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

- (3) Die DB Netz AG führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

§ 9 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlage gilt § 14 EKrG.

Danach erhält:

- a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen, das sind insbesondere das sowohl dem Eisenbahnverkehr als auch dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m von der äußeren Schiene, die Schranken, Andreaskreuze und Lichtzeichen,
 - b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen, das sind insbesondere Fahrbahn und Gehweg, Warnzeichen und andere zur Sicherung des Straßenverkehrs dienende Verkehrszeichen, Markierungen und Leiteinrichtungen, sowie die Anlagen zur Entwässerung der Straße und der Gehwege.
- (2) Für die Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlage des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.

(2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet die DB Netz AG/der Straßenbaulastträger dem Straßenbaulastträger/der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahntwässerung/die Straßenkanalisation. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.

(3) Ansprechpartner des Straßenbaulastträgers für diese Maßnahme ist:

Gemeinde Barleben
Frau Studte – Tel.: 039203 / 565 2623
Mail: carola.studte@barleben.de

(4) Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist:

DB Netz AG, Anlagenplanung Regionalnetze (I.NVR-SO-A (O))
Herr Ulbrich – Tel.: 0391 / 5492727
Mail: holger.ulbrich@deutschebahn.com

§ 11 Änderung der Vereinbarung

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 12 Genehmigungen

(1) Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Bundes eines Prüfvermerks durch die zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Diese Prüfung wird von der DB Netz AG eingeleitet

(2) Diese Vereinbarung ist gemäß ARS 7/2000 –EKrG Richtlinie-Ziff. 4 vom Eisenbahn-Bundesamt fachtechnisch und wirtschaftlich zu prüfen. Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung diese Prüfung.

§ 13
Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 6-fach ausgefertigt. Der Straßenbaulastträger und die DB Netz AG erhalten jeweils 2 Ausfertigungen. Je ein Exemplar ist zum Verbleib bei der obersten Landesbehörde und beim Eisenbahn-Bundesamt bestimmt.

Leipzig, den

Barleben, den.....

DB Netz AG
Regionalbereich Südost

i.V.

i.V.

.....